

A. Gutachten

I. Mandanten begehren

Das Mandantenbegehren besteht im Wesentlichen aus zwei Aspekten.

Primär begehrt der Mandant die Prüfung der Erfolgsaussichten der als „Rücknahme“ bezeichneten Maßnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (in Folgeden: „die Behörde“), sowie die Veranlassung der notwendigen Schritte im Falle von Erfolgsaussichten.

Ferner möchte er wissen, ob bzw. wie lange er nach dem jetzigen Stand noch Weinstocks in Niedersachsen durchführen darf.

II. Zulässigkeit des in Betracht kommender Rechtsbehelfs

Zu prüfen ist zunächst die Zulässigkeit des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs.

In Betracht kommt vorliegend insbesondere eine Anfechtungsklage gem. § 42 I V. 1 VwGO (dieser sachlich umfasst im Rahmen der Statt-

Luftgheit

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Mayer's aufgrund der Sondergewerungen richtet sich die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs gem. 140 I 1 UvGO.

Strittentscheidende Normen sind insbesondere solche des Ntund A, mithin Vorschrift des öffentlichen Rechts, sodass eine ^{Strittigkeit} öffentlich-rechtlicher Art gegeben ist. Die ~~Bestand~~ ^{ist} Mayer's doppelter Verfangs unmittelbarkeit auch eine Strittigkeit nichtverfangsrechtlicher Art. Der Verwaltungsrechtsweg ist somit gem. 140 I 1 UvGO eröffnet. Abwärtige Sondergewungen sind nicht strittig.

2. Statthaftigkeit

Die Statthaftigkeit des Rechtsbehelfs richtet sich nach dem (unter I. ausgeführten) Mandatsbefehl (vgl. 188 UvGO). Der Mandat bezieht ein Vorgehen gegen den Bescheid vom 13.3.2017.

Unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Rücknahme oder einen Widerruf des ursprünglichen Verwaltungsaktes vom 25.4.2010 handelt, ist dieser Bescheid aufgrund seiner auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichteten Regularien im konkreten Einzelfall als Verwaltungsakt iSd 135 UvG einzuordnen.

Das war zu be-
gründen
↳ anders rechtfertigen
↳ 25.4.10 VA?

In Betracht kommen damit eine An-^③
fechtungsbegehr gem. 142 I V. 1 VwGO sowie
- vorgelegt - ein ~~Vz~~ Vorverfahren idS
168 VwGO.

gem. 180 I NJA bedarf es abweichend von
168 I S. 1 VwGO keiner Nachprüfung im Vor-
verfahren.

Es stellt sich die Frage, ob ein solches gem.
168 I 2 Vor. 1 VwGO iVm 180 I VwGO
nicht erforderliches Vorverfahren trotzdem
- ~~bei~~ nach Wahl des Betroffenen - möglich
bleibt. Dem steht jedoch entgegen der
Eindeutige Wortlaut des 180 NJA ent-
gegen („Unstatthaftigkeit des Vorverfahren“). Dafür
spricht in teleologischer Hinsicht auch, dass durch
die „Entbehrlichkeit“ des Vorverfahrens der Wille
des Gesetzgebers zum Ausdruck kommt, dass Verfahren
auf dem gesetzlichen zu beschreiten, und ~~daß~~
~~Zeit~~ and hier entsprechende Widerspruchsstellen
widerspricht sind.

Statthaft ist damit die Anfechtungsbegehr.

Im Falle ~~des Erfolges~~ fehlender Erfolgsanträge
kann ferner ein Antrag auf Ausgleichanspruch
gem. 148 III 1 VwVfG bzw. 149 II 1 VwVfG
in Betracht.

Einstweiliger Rechtsschutz ist hingegen nicht erforderlich.

So kommt der Aufhebungsbezug gem.

180 I S. 1 VwGO auf die tatsächliche

Wirkung zu. Ein Entfallen gem. 180 II VwGO ist nicht erforderlich.

Anhaltspunkte für ein Antrag auf Prozenkostschutz liegen nicht vor.

3. Klagebegriff

Gem. 142 II VwGO müsste der Mandant auch klagebefugt sein. Das ist der Fall, wenn die Möglichkeit besteht, dass er durch den Bescheid vom ~~4.3.~~ 13.3.2017 in seinen Rechten verletzt ist. In Betracht kommt ~~ein Verstoß~~ gegen eine Verletzung von 113 II 1st. Var. N.HndG. Die Vorschrift ermöglicht in anderen Bundesländern fernerhin die Durchführung von Wessentests und vermittelt subjektive Rechte. Es besteht ferner ein Bezug zur Berufsfreiheit Art. 12 GG.

4. Vorverfahren

Ein Vorverfahren ist entschwebend (s.o. 2.).

5. Klagefrist

Ferner dürfte die Klagefrist gem. 174 I VwGO

nach nicht abgelaufen sein. 5

Gem. § 74 I 2 VwGO ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage zu erheben.

Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes richtet sich nach § 41 VwVfG.

Gem. § 41 II 1 VwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland über die Post übermittelt wird, (wie hier), als am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Vorliegend wurde der Brief am 13.3.2017 zur Post gegeben, sodass der Bescheid demnach grundsätzlich als am 16.3.2017 dem Mandanten bekannt gegeben gilt.

Hier wurde
formalrechtlich aufge-
stellt

↳ § 41 II VwVfG

↳ VwZG

Gem. § 41 II S. 3 VwVfG gilt dies jedoch nicht, wenn der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; dem liegt hier die Behörde in Zweifel nachzuweisen.

Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsprozessgesetzes. Vorliegend wurde der Bescheid i.S.d. § 3 I VwZG per Zustellungnahme zugestellt. Gem. § 3 II VwZG gelten die §§ 177-182 ZPO entsprechend. Eine Zustellung war aufgrund gem. §§ 177 I ZPO durch Übergabe aufgrund des Urteils nicht möglich, sodass § 180 ZPO greift. Das Schriftstück war

Somit in einen zum Haus gehörigen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung einzulegen.

* Dies ist laut Postzustellungsbefehl geschehen.

In dem Briefkasten auf dem Grundstück wurde das Schriftstück ^{jedoch} nicht eingelegt, sondern ~~laut~~ ~~Postzustellungsbefehl~~ laut Anzeige des Postboten, in eine Milchkanne vor dem Haus.

Dabei münzte es sich - für eine Zustellung ^{ähnlich} ~~am 16.3.2017~~ 16.3.2017 - um eine ~~Vorrichtung~~ ähnliche Vorrichtung iSd § 180 Abs. 1 ZPO gehandelt haben.

Voraussetzung ist, dass der Adressat diese für den Postempfang eingerrichtet hat und diese diese in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist.

Dies erscheint fraglich. Zwar ließe sich aus Sicht der Behörde und des Postboten argumentieren, dass die Milchkanne durch den Hausbesitzer zum Postempfang eingerrichtet ist. So steht diese zum Empfang von Briefen und Meldekarten neben der Pforte dieses Grundstückes und soll den Mitgliedern des Literaturkreises und dem Apotheker die 50m zum Haus ersparen. Auch wenn der Markt die Nutzung durch den Postboten nicht ausdrücklich erlaubt hat, so hat er dieser - trotz Kenntnis - in der Vergangenheit nicht widersprochen, sodass eine Überlegung besteht.

Fraglich ist jedoch, ob die zweite Voraussetzung - die sichere Aufbewahrung - zu bejahen.

ist. Dies ist abhängig davon, ob die "sichere Aufbewahrung" dahingehend zu interpretieren ist, dass eine "Sicherheit vor der Witterung" genügt, oder auch eine Wegnahme durch Dritte ausgeschlossen ist. Vor dem Hintergrund des primären Zwecks, dass die Nachricht den Empfänger auch absichtlich erreicht, ist dies so anzulegen, dass die Empfängerin abgeschlossen sein muss. Dies ist im Hinblick auf die vor den fideiussor befallene Mitnahme zu verneinen. Ferner ist diese Zustellung im vorliegenden Fall jedenfalls auch vor dem Hintergrund zu verneinen, dass der Postbote vom Umlauf des Mandanten wusste und ein Ablesen damit für ein Monat jedenfalls zu unsicher war.

gut

Die Frist läuft damit ~~am~~ erst mit tatsächlicher Kenntniserlangung am 14. 4. 2017 (18 VwZG)^{an} und damit am 14. 5. 2017 (157 II, 222 ZPO, 188 II BVerfG) ab.

Aus anwaltlicher Sicht zu berücksichtigen ist, dass zwar die Behörde gem. 114 I II S. 2 VwVfG, 4 II 3 VwZG den Zugriff nachzuweisen hat. Sie verfügt jedoch über eine Zustellungsstelle, die eine Zustellung am 14. 3. 2017 ausweist. Der Zustellungsstelle kommt die Beweiskraft wie öffentlicher Urkunde im Sinne des 1418 ZPO zu. Insofern könnte sich die Behörde im Verfahren auf den Standpunkt stellen, dass die Frist bereits am 18. 4. 2017 (14. - 17. 4. sind

sch gut

Feiertage (|| 57 II^{WAO}, 222 ZPO, 188 II, 193 BAB). (8)

Wir müssten bei späterer Klageerhebung somit den ~~Bew~~ Gegenbeweis erbringen, dass das Schriftstück in eine nicht sichere Umschlag eingeklebt wurde. Dies wäre durch Kunze des Postboten ~~gg~~ als Zeuge zwar möglich, aber unstatthaft und würde das Verfahren verzögern und höchst Pünktlichkeit (und erhöht die ~~größtmöglichen~~ Kosten).

gut!

Welche Fristen-
rechnung legen Sie
dafür zugrunde?

Vor diesem Hintergrund ist bei Erfolgsaussicht der Klage unmittelbar Klage zu erheben (siehe Zweckmäßigkeit).

6. Klagegegner

Die Behörde selbst ist gem. 178 I Nr. 2 VwGO iVm 179 II NJG Angeklagter Klagegegner.

7. Beteiligungs- und Prozenzpflicht

Der Mandant ist gem. 161 Nr. 1 ~~VwGO~~^{Var. 1} VwGO

beteiligungs- und gem. 162 Nr. 1 VwGO prozessfähig.

Die Behörde ist gem. ~~161 Nr. 1 Var. 2 VwGO~~ beteiligungs-

fähig. Im Prozenz wird sie gem. 162 III VwGO im

ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

8. Zwischenerhebung

* Nr. 3 S. 2, Nr. 5 S. 2 VwGO]

Eine Anfechtungsklage wäre zulässig. Zuständig ist gem. 1145, 52 Nr. ~~23~~ ~~1~~ das VGH Hannover.

③

III Erfolgsaussichten einer Anfechtungsklage in materiell-rechtlicher Hinsicht

Zu prüfen sind ferner die Erfolgsaussichten einer Anfechtungsklage im Hinblick auf ihre Begründetheit.

Die Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Prüfung ergibt, dass die „Rücknahme“ der Zulassung am 13.3.2017 rechtswidrig war, und der Medant dadurch in sein Recht verletzt wird.

1. Rechtswidrigkeit der Rücknahme

Die „Rücknahme“ ist rechtswidrig, wenn diese auf einer Ermächtigungsnorm beruht oder formell- oder materiell-rechtlich rechtswidrig ist.

a. Ermächtigungsnorm

Als Ermächtigungsnorm kommen vorliegend

148 I (III, IV) oder 149 II Nr. 4 VwVfG

in Betracht. Dies ist abhängig davon, ob

die Zulassung bereits ursprünglich rechtswidrig war (dann 148 I VwVfG - Rücknahme) oder erst

durch nachträgliche Gesetzesänderung den Voraussetzungen

nicht mehr genügt (den Widerruf, 1/49 VwVfG) (20)

148 I VwVfG ist auf nachträglich rechtskräftig
gewordene Verwaltungsakte hingegen nicht anwendbar.

Zwar ist dem Wortlaut des 148 I VwVfG keine
zeitliche Einschränkung zu entnehmen. Eine absehbare

Ansleyung würde jedoch gegen die 148 und 149
VwVfG inhärente Systematik verstoßen. ~~Ferner~~

So steht für diesen Fall der Widerruf zur

Selbst gut
vertraubar
Verfügung.

b. Formelle Rechtsmäßigkeit

aa. Zuständigkeit

~~Die Behörde ist laut Beamteneinsatzvertrag die
für den Erlaß der Zulassung gem. 113 III 1 Nr. 1
zuständige Stelle.~~

Die Behörde ist
damit ~~ist~~ ^{ist} gem. 148 V bzw. 149 II iVm
13 VwVfG die zuständige Stelle für die „Kündigung“.

bb. Verfahren

Das Verfahren erfolgte rechtmäßig. Insbesondere
behält der Mandat die Befugnis zur Stellennahme
vorab (128 VwVfG) im Dezember 2016.

cc. Form

Der Verwaltungsakt ist auch formwahrnehmbar

Es wurde dem Mandatar auch behört gegeben
(S.-o.).

c. Materielle Rechtmäßigkeit

Die „Rücknahme“ ist materiell rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen von § 48 oder § 49 VwVfG erfüllt sind und die Behörde ihr dadurch eröffnetes Ermessen („hau“) fehlerfrei ausgeübt hat.

Aa. Voraussetzungen des § 48 VwVfG

Eine Rücknahme der Zulassung setzt gem. § 48 VwVfG voraus, dass der Verwaltungsakt von Anfang an rechtswichtig war.

Zweifel an der Formellen Rechtmäßigkeit der Zulassung vom 25.4.2010 bestehen nicht.

Fraglich ist jedoch, ob diese materiell rechts-wichtig war. Dies könnte zu bejahen sein, wenn der Mandant die gem. des damals geltenden § 9 NthdG (a.F.) Voraussetzungen nicht erfüllte.

Gem. § 9 NthdG (a.F.) konnten Wesenstests damals von „von einer vom Fachministerin juge-larnten Person oder Stelle durchgeführt werden“.

Anders als in § 13 I S. 3 NthdG u.F. werden damals kein weitere Voraussetzungen wie die ...

Eigentum als Tierarzt geordnet. Diese Voraus- (12)
setzung wurde erst 2011 dem Gesetz hinzugefügt.

Die Zulassung war damals somit jedenfalls nicht
wegen Tierarztbescheinigung des Mandanten gegen
läufig rechtswichtig

Weitere Rechtsnichtigkeitsgründe sind nicht ersichtl.

Darüber ist die Voraussetzung gem. 148 I VwVfG
für eine Rücknahme nicht erfüllt.

bb. Voraussetzungen gem. 149 II Nr. 4 VwVfG

Die Zulassung könnte jedoch als Widerspruch
149 II Nr. 4 VwVfG mit Wirkung für die
Zukunft rechtmäßig sein.

Man könnte
noch überlegen, ob
im Hinblick auf
die Formulierung
ein Schreiben vom
25.4.10 (inhalte
von Tierärzten)
ein Antw. Ver-
waltungsprotokoll
besteht.

(1) Falsche Bezeichnung

Dem steht die falsche Bezeichnung als Rücknahme
im Schreiben vom 13.3.2017 nicht entgegen.

Auf die Bezeichnung als Widerspruch kommt es
nicht an; Maßgeblich sind vielmehr Inhalt und
Zweck, die hier mit einem Widerspruch übereinstimmen

(2) Geänderte Rechtsordnung

Erste Voraussetzung für eine Rücknahme eines
rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes gem.

149 II Nr. 4 VwVfG ist eine Änderung der Rechts-

Was war die
Frage einer
Klärung
nach 947 VwVfG
zu erklären.

lage insoweit, als die Behörde soch ⁽¹⁵⁾
nicht mehr berechtigt wäre, den Verwaltungs-
akt zu erlassen.

~~gem. § 13~~ Dies ist der Fall, wenn der
Macht gem. § 13 I S. 3 ~~oder II Nr. 4~~
~~in F. nicht mehr~~ nicht mehr zugelassen
werden dürfte. Gem. dieser Vorschrift

Wie sieht sich wird die Zulassung nun noch an Tier-
gem. § 13 II aus, anste erfüllt. Der Mandant ist kein Tier-
falls dessen Vor- anste. Die Voraussetzung der Rechtsänderung
ansetzungen im Sinne des 149 II Nr. 4 Nulla ist
vorliegen? damit erfüllt.

(3) Kein Gebrauch

Der Mandant dürfte von der Zulassung noch
keinen Gebrauch gemacht haben. Zwar
hat der Mandant bereits etwa 150 Verpäch-
tungen durchgeföhrt. Es handelt sich jedoch um ein mit
Deutscher Verwaltungsverföhren. In diesem Fall ermöglicht
§ 149 II Nr. 4 Nulla den Gebrauch für die Zukunft
(insoweit) zu widerrufen.

(4) Gefährdung des öffentlichen Interesses

Fragezeichen erhebt jedoch, ob ohne Widerruf des
öffentlichen Interesses gefährdet würde.

Das ist der Fall, wenn es zur Abwehr ⁽¹⁴⁾
Besitzes oder Verhinderung eines sonst drohenden
Schadens für den Staat, die Allgemeinheit,
oder für andere von der Rechtsordnung geschützte
Rechte oder Rechtsgüter oder künftige Rechte
erforderlich ist. Notwendig ist eine konkrete
Gefahr.

In Betracht kommt vorliegend eine Gefahr
des Tierwohls sowie des Gesetzeszwecks des
Nutzg, dass die Gefahren, die mit dem
Halten und Führen von Tieren verbunden sind,
eindämmen will.

So erfordert ein Wersstert zunächst eine
Allgemein untersuchung des Tiers, um organische
Erkrankungen auszuschließen. Diese in der
Tatsache nicht vornehmen. Eine konkrete
Gefahr in jedoch vorliegend ausgeschlossen
werden, da dieser nunmehr in Tierarzt einsehbar.
Dass dies nicht vorzusehen ist, spielt in Rahmen
der Frage der Gefährdung öffentlicher Interessen
keine Rolle.

Es denkt auch hier wünschenswerte Möglichkeit
mit einem Person, der Unterschiedlich geht ist
der Zeitpunkt der Antragstellung und der damit verbundene
Vertrauensschutz.

dazu ist er aber
rechtlich nicht
verpflichtet
↳ entspr. Aufg.?

Damit erscheint der Verwaltungssicht bereits an dieser Stelle der Prüfung rechtswidrig. Das mit einem Prozess und der Auslegung verbundenen Risiken und die unvollständige Berücksichtigung jedoch die weitere Prüfung.

* (5) Frist
Die Frist gem. § 149 II S. 2, 48 IV VwVfG ist eingehalten. Spätestens ist positiv Kenntnis, die die Behörde erst im September 2017 erhielt.

cc) Ermessensausübung

Der Verwaltungssicht könnte auch aufgrund von Ermessensfehlern materiell rechtswidrig sein.

(1) Ermessensnichtgebrauch

Die Behörde hat von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht laut Struktur vom 13.3.2017.

(2) Ermessenspflichtgebundener Überschreitung

Eine Ermessensüberschreitung liegt nicht vor.

(3) Ermessenspflichtgebrauch / Verhältnismäßigkeit

Die Behörde könnte jedoch eine unverhältnismäßige Entscheidung getroffen haben.

(a) Legitimer Zweck

Diese Entscheidung verstoßt die legitimen Zwecke der Gleichbehandlung ~~und~~ des Tierwohls und

(b) Geeignetheit

Der Widernf ist für eine Gleichbehandlung
geeignet und damit geeignet.

Im Hinblick auf die Scharnstellung der
Tierärztlichen Kompetenz ist er ebenfalls
geeignet.

(c) Erforderlichkeit

Hier wäre die
Aufg. zur Festlegung
eines Tierarztes
zu problemati-
sieren.

Magels gleich geeigneter Mittel ^{ist} ~~steht~~ der
Widernf (bei der Annahme, dass der Mensch
des Tierwohl etc. gefährdet, was hier spricht,
siner Erfolg nicht vorzuziehen wird, s.o.)
und erforderlich.

(d) Angemessenheit

Der Widernf könnte jedoch unethisch-
mäßig im engen Sinne sein.

Angemessenheit ist eine staatliche Maßnahme,
wenn dies mit der vorbest. Zeit außer Verhältnis
zur Intensität des Eingriffs steht.

Vorliegend steht auf der Seite des Menschen
~~sein~~ eine Beschränkung seiner Berufsfreiheit

17
auf Seite der Behörde der Tierschutz,
die Gesundheit und die Sicherheit der
Tierhaltung.

Zwar handelt es sich bei der Beschäftigung des
Machters nur um einen leitenden Angestellten.
Die Tätigkeit ist nur in Niedersachsen
beschrieben und stellt widert den (wirtschaftlichen)
Schwerpunkt der Tätigkeit dar.

Die gedienten Rechtsgüter sind jedoch ebenfalls
leicht betroffen. So verfügt der Mensch
über ein großes Erfahrungsgut in Bezug
mit den Wesenssprüngen. Er hat in Biologie-
Studien absolviert. Ferner steht er ein
Tierarzt ein, sodass das Tierwohl ~~stark~~
geschützt wird.

Zuletzt ist jedoch auch der Vertrauensschutz
zu berücksichtigen. Zwar besteht eine Beschäftigung
im engen Sinne nur gem. § 6b IV VbG
(1 Jahr ab positiver Kenntnis). Dies schließt
eine Berücksichtigung des gewachsenen
Vertrauens des Betroffenen im Rahmen
der Angemessenheit jedoch nicht
aus. Vorliegend hat der Mensch

über ein Zeitraum von 7 Jahren (18)
und dem 6 nach neuer Rechtslage
sine Täthkeit wie gewohnt ausgesetzt.
Ferner hat er seine ~~alten~~ pleuralen Stellen
als Arzt nicht verschwiegen (aktiv).

§ 13 III 3 NrhdG, das zur Aufhebung
verpflichtet, gilt insoweit nicht.

Sin und Zweck m m m, die bei
Antrag behaupten Voraussetzungen einer Informati-
onspflicht aufzu zu werfen, ausser
wird der Antragsteller unbillich mit Rechts-
informati onspflichten belastet.

Meiner Sin, dass
die Voraussetzungen
des § 13 II erfüllt
sind? Dann hätte
es ja kein fixatives
Gen. nach Mann
Recht u. Gränze
die alte nicht
unbr. Alterschips
fragt sich, ob
"Blindensichtigkeit"
muss die Quali-
fikation als
Twarzist berücksichtigt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch
andere Qualifikation ist § 13 II NrhdG
genutz können. ~~Zwar~~^{So} sind die Voraus-
setzungen jedoch ~~nicht~~ vergleichbar
~~nicht erfüllt (in Höhe)~~ sind. Zwar sind
die Voraussetzungen nicht exakt gleich.
Der Blick auf die Liste in Höhe zeigt
jedoch eine Qualitäts sicher insoweit, als
alle über ein praktische und berufli-
Ergebnisschutz verfügen.

In der Gesamtschau ist die
Entscheidung unabweisbar
Die Klage wäre begründet. Der Sach ist in
Zuletzt verbleibt.

IV Zweckmäßigkeitserwägung

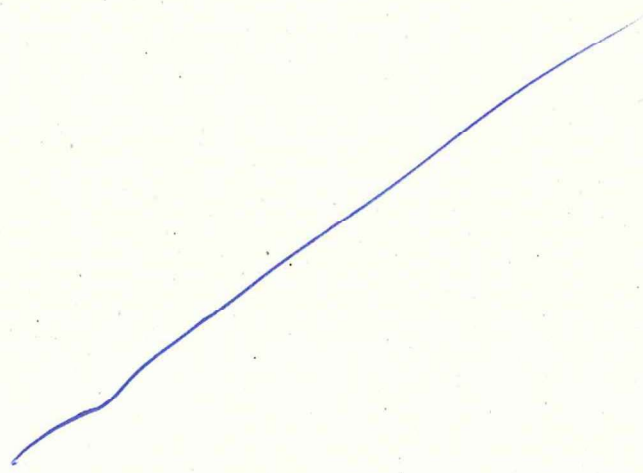
Es ist Abfertigungsklage beim VA Hannover zu erheben.

Aufgrund der formlichen Schwebeklage und der ungünstigen Beweisituation (s.o.) ist heute Klage per best zu erheben, 155a WEG.

Die Mandierung besteht bereits in der Höhe (alles Sprechliche).

Der Mandat ist zu informieren. Die Kosten werden bereits akontant.

Es ist im Hinblick auf die Botschaft des VA zu informieren.



B. Praktischer Aufgabenteil

(20)

I. Klageschrift

Rechtsanwalt Hord Thallo
Goetheweg 7
30167 Hannover

Verwaltungsgericht Hannover
[...]
per: beA

18.4.2017

Az. 111/17 (bitte geben)

Klage

des ~~Herrn~~
Herrn Walter Müller,
Stoppelkamp 1
24576 Bad Bramstedt,

Kläger,

Prozessvollmächtigter:
Rechtsanwalt Hord Thallo
Goetheweg 7
30167 Hannover

gegen

(22)

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
Carl-Neuberg-Str. 2, 30169 Hannover,

Behälter

Wegen: Streichung von der Liste der
Sachverständigen Tierärzte;
Rücknahme des Bescheids vom 25.4.2010

Streitwert: 5000 €

Namens und in Vollmacht des Klagers wird
Klage erhoben und bestritten werden,

Als Der Verwaltungsakt des Behälters
vom 13.3.2017 (Az. 21.41-42507/10-238R)
wird aufgehoben.

Begleichung

(22)

I. Der Kläger ist Hundetrainer und Leiter des „DOGS Zentrum für Kynologie“, in dem Hundetrainer ausgebildet werden, die in den Bundesländern zur Abnahme von Sachkundenachweisen anerkannt und in einigen Bundesländern für die Abnahme sog. Wesenstests zugelassen sind. Er hat mehrere Jahre Biologie studiert und verfügt über Erfahrungen aus jahrzehntelanger Praxis in der Arbeit mit Hunden, u.a. aus der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Experten.

Am 12. 6. 2009 wurde der Kläger von der Tierärztekammer Schleswig - Holstein zur Durchführung von Wesenstests gem. § 11 I Gefährdungsgesetz iVm § 12 des WesenstestVO zugelassen, nachdem er von vier Tierärzten geprüft worden war. ~~In Hamburg wurde er am 13. 2. 2010 auf die dortige Liste der Behörden für~~

Anlage U 1 - Zulassung vom 12.6.2009

In Hamburg wurde er am 13. 2. 2010 auf die dortige Liste der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz als aner-

hafter Sachverstaendiger gesetzt.

(93)

Anlage U2 - Liste vom 13.2.2010

* (AZ. 21.41-42507/76-238)

← Mit Beschwerde vom 25.4.2010[†] wurde der Kläger ferner durch den Beherrten in Niedersachsen zur Durchführung von Wesenstests zugelassen.

Der Kläger führte seitdem ca. 150 Wesenstests durch; seit Änderung der Rechtslage und des damit vom Beherrten veröffentlichten Regelwerkes zögert er außerdem zu jedem Wesenstest ein Tierarzt hinzuzuziehen.

Mit Schreiben vom Dezember 2016 informierte der Beherrte den Kläger darüber, dass man plane, ihn aufgrund des Verdachts, er sei kein Tierarzt - von der Liste der zur Durchführung von Wesenstests zugelassenen Personen zu streichen. ~~Der Kläger~~ Trotz der vom Kläger gebotenen Ausfüllung zu seiner Qualifikation „nahm“ der Beherrte die Zulassung vom 25.4.2010 mit Beschwerde vom 13.3.2017[†], der ~~dem~~ am 14.3.2017 vom Zustellungsbedienten der Post in eine vor der Mauer des Grundstückes des Klägers neben der Pforte befindlichen Milchkanne gelegt wurde, und die der Kläger am 12.4.2017 nach seinem Urlaub fand.

* "Zurück"

Anlage U3 - Beschwerde vom 13.3.2017

[II. Rechtliche Würdigung erlernen]

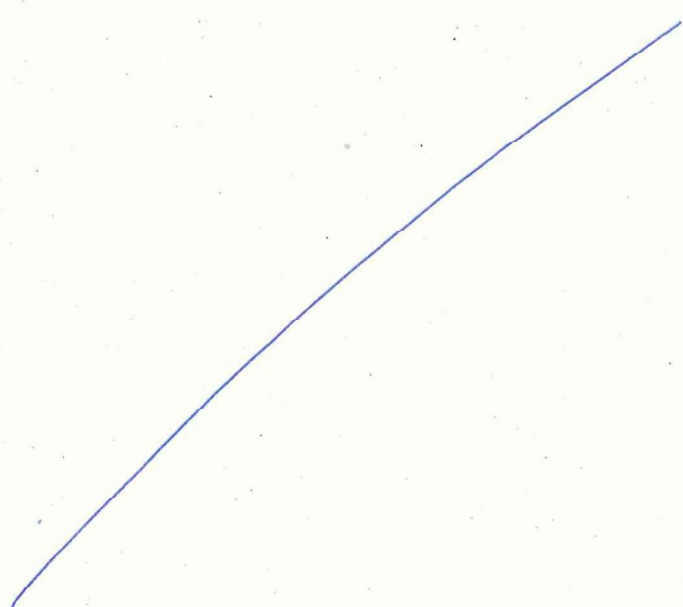
(24)

~~III.~~

Rechtsanwalt Anton Thallo

Anliegen:

- U1 - Zahlung vom 16.10.2008
- U2 - Karte NRW
- U3 - Bescheid vom 13.3.2007



II. Mandanten schreiben

Rechtsanwalt Horst Thallo
Goetheweg 7
30767 Hannover

Herr Walter Müller
Spoppelkamp 1
24576 Bad Bramstedt

18.4.2017

16.11.17

Rücknahme der Zulassung zur
Durchführung von Wesenstests

Sehr geehrter Herr Müller,

für die Übertragung des Mandats und Ihr
mir damit entgegen gebrachten Vertrauen
in unserem ~~Gespräch~~ ^{heutigen Gespräch} möchte
ich mich noch einmal bedanken.

In dieser Angelegenheit bitten Sie mich
beauftragt, die Erfolgsaussichten ~~gegen ein~~ ^{eines}
Vorgehens gegen die Rücknahme ihrer

Zulassung durch das Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom
18.3.2017 zu prüfen und alles Notwendige
zu erlassen.

Nach Durchsicht der von Ihnen vorgelegten Unter-
lagen halte ich eine Anfechtungsklage für
erfolgversprechend.

Da Beweisschwierigkeiten in Bezug auf den
Ablauf der Klagefrist bestehen, die das
Verfahren verlangsamen und höhere und auch
zusätzliche Kosten verursachen, habe ich heute
Klage am Verwaltungsgericht Hannover erhoben
und damit die erforderliche Maßnahme
getroffen (Klagefrist außer). ~~Das~~

Hinsichtlich ihrer Frage, ob nun die Produktion
gilt, die ich Ihnen mitteilen, dass mit Klage-
erhebung aufschiebende Wirkung eintritt ist.
Das bedeutet, dass sie bis zur Beendigung
des Verfahrens mit Eintritt der Rechtskraft
weiterhin zur Durchführung der Tests zugelassen
sind.

Sollten Sie weitere Fragen haben, zögern
Sie nicht, mich zu kontaktieren.

Ich habe Sie über diesen Verfassungstiel (21)
auf der Karte

Dies jedoch für

Frank Th

Ein schöne Arbeit.

Auflagen u. Skiz sind gut gelungen u. man
merkt, dass Sie die Materie sich beherrschen.
Bzgl. einzelner kritische Punkte vgl. die An-
merkungen. Insb. wäre schön gewesen, wenn
Sie ein Ref. zum Heranziehen des Textes
in Erwägung gezogen hätten. Die Aufträge
zu § 13 II sind nicht ganz sauber.
Der praktische Teil ist gut brauchbar.

Juss. 11-12 P.

W = 3/10